

**Allgemeine Hinweise zur staatlichen Anerkennung von Leitern und Leiterinnen  
im Laienmusizieren**

gemäß § 65 der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Musik  
vom 30.09.2008 (GVBI S. 806)

1. Staatlich **geprüfte/r** Ensembleleiter/in

Die Berufsfachschulen für Musik vermitteln in zweijährigem Vollzeitunterricht eine Ausbildung, die zur Übernahme verantwortlicher Aufgaben im Bereich der Laienmusik sowie der nebenberuflichen Kirchenmusik befähigt und gleichzeitig als Vorbereitung auf die Eignungsprüfung zur Aufnahme an einer Musikhochschule dienen kann. Mit der Abschlussprüfung der Berufsfachschulen für Musik wird - je nach gewählter Fachrichtung - die Berechtigung erworben, sich als „Staatlich geprüfte/r Ensembleleiter/in“, bzw. „Staatlich geprüfte/r Kirchenmusiker/in (C-Kirchenmusik-Prüfung)“ zu bezeichnen.

2. Staatlich **anerkannte/r** Leiter/in im Laienmusizieren

Auf Wunsch der Laienmusikverbände und des Bayerischen Musikrats wurde der Erwerb einer ähnlichen Qualifikation für entsprechend qualifizierte Leiterinnen und Leiter von Laienmusikensembles ermöglicht, die keine Ausbildung an einer Berufsfachschule für Musik bzw. keine sonstige gleich- oder höherwertige Musikausbildung absolviert haben. In § 65 der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Musik (BFSO Musik) ist deshalb geregelt, dass eine staatliche Anerkennung als Leiter/in im Laienmusizieren unter folgenden Voraussetzungen möglich ist:

- Absolvierung eines entsprechenden Lehrgangs an einer Bayerischen Musikakademie mit erfolgreicher Abschlussprüfung gemäß der vom Bayerischen Musikrat im Einvernehmen mit den Spitzenverbänden erlassenen Prüfungsordnung oder erfolgreiche Absolvierung einer mindestens gleichwertigen Einrichtung.

- Tätigkeit im Freistaat Bayern als Leiter/Leiterin im Laienmusizieren (Dirigent/Dirigentin oder stellvertretender Dirigent/stellvertretende Dirigentin), die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch andauert. Dabei wird davon ausgegangen, dass die musikalische Leitung nicht im Rahmen einer hauptamtlichen oder hauptberuflichen Tätigkeit ausgeübt wird, der Antragsteller/die Antragstellerin seinen/ihren Wohnsitz in Bayern hat und dort musikalisch tätig ist.

### **3. Verfahren**

Die Anerkennung erfolgt auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers. Zu diesem Zweck übermittelt das Ministerium den Spitzenverbänden entsprechende Antragsformulare zur Weiterleitung an interessierte Bewerberinnen und Bewerber aus dem Verband. Die ausgefüllten Anträge mit den erforderlichen Anlagen sind von der Antragstellerin/vom Antragsteller an den Spitzenverband zu senden. Dieser leitet den Antrag an das Staatsministerium weiter. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, erlässt das Staatsministerium einen Anerkennungsbescheid und erstellt eine Urkunde. Bewerberinnen oder Bewerber, die keinem Verband angehören, stellen den Antrag unmittelbar beim Staatsministerium.